

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Anleihe der Provinz Oberhessen. — Zollunt in Grünberg und Gießen. — Förderung der Volksbibliotheken. — Dienst des Kreisveterinäramts. — Kaffee-Ertrag. — Feldbereinigung Betheim, Grünungen. — Anbau von Delfrüchten. — Veklagnahme aus Gegenständen aus Kupfer usw. — Nachhül von Tauben. — Hochpreis für Petrosum. — Schuhversorgung.

Bekanntmachung.

Betr.: Die 4%ige Anleihe der Provinz Oberhessen aus 1909.
Die für 1. Juli 1918 vorgesehene Tilgung ist durch Rücklauf vollzogen.
Gießen, den 10. April 1918.
Der Vorsitzende des Provinzialausschusses der Provinz Oberhessen.
Dr. Uinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Zollunt in Grünberg und Gießen.
Im Anschluß an die Bekanntmachungen über Verhängung der Hundsteuer vom 4. März 1918, Kreisblatt Nr. 22, und vom 10. März 1918, Kreisblatt Nr. 36, wird auf die Dauer von 3 Monaten bestimmt:
1. Alle in den gefährdeten Bezirken vorhandenen Hunde, auch wenn sie erst nach Anordnung der Sperre in die Bezirke eingebracht werden, müssen seingelegt (angefettet oder eingesperrt) werden.
2. Der Besetzung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine gleichzusetzen.
3. Die Ausfuhr von Hunden aus den gefährdeten Bezirken ist nur mit unserer Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet.
4. Die Benutzung von Hunden zum Ziehen ist nur unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angehört und mit einem sicheren Maulkorb versehen werden. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden während der Ausübung der Jagd ohne Maulkorb und Leine wird gestattet. Außer der Zeit des Gebrauchs unterliegen diese Hunde jedoch den in Ziffer 1 und 2 enthaltenen Vorschriften.
5. Hunde, die von der Tollwut befallen oder der Seuche verfallen sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getötet oder bis zu vollständiger Einsperren abgetrennt und in einem sicheren Behälter, wenn möglich unter fester Einleitung eingesperrt werden. Ist ein Mensch von einem der Seuche verdächtigen Hunde gebissen worden, so ist der Hund, wenn dies ohne Gefahr geschehen kann, nicht zu töten, sondern zu amtstierärztlicher Untersuchung einzuliefern.
6. Hunde, die den vorstehenden Bestimmungen gegenüber umherlaufend betrogen werden, sind sofort zu töten.
7. Vor vollständiger Einsperren dürfen bei wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren keinerlei Versuche gemacht werden.
8. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 bis 77 des Reichsviehseuchengesetzes.
Gießen, den 12. April 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, an die Großh. Bürgermeistereien Alsbach, Altdorf a. d. Lahn, Alten-Buseck, Annerod, Betershain, Daubringen, Eitingshausen, Garbenreich, Geilshausen, Göbelrod, Großen-Buseck, Großen-Linden, Grünberg, Harbach, Hattenrod, Haußen, Heilsenheim, Klein-Linden, Lauter, Leibgestern, Pollar mit Kirchberg, Lunda, Mainzlar, Münster, Nieder-Vessingen, Nonnenroth, Ober-Vessingen, Odenhausen, Queckborn, Reinhardshain, Reistirchen, Rödgen, Rödges, Nuttershausen, Saasen, Stangenrod, Staufenberg, Steinbach, Stollshausen, Trohe, Wahrenborn-Steinberg, Weidarsshain, Weilershain, Versrod für Wimmerod, Wiesfeld, Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Unter Hinweis auf die Ausschreiben vom 4. und 10. März 1918 beauftragen wir Sie, vorstehende Anordnungen ortsüblich bekanntzumachen; Zuwiderhandlungen sind zur Anzeige zu bringen. Zur Ausführung der Bestimmung Ziffer 6 wird die Gendarmerie und das Jagd- und Forstschutzwesen ausdrücklich ermächtigt und ist letzteres entsprechend zu bedenken.
Gießen, den 12. April 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Förderung der Volksbibliotheken.
An die Schulvorstände des Kreises.
Zur Unterstützung bestehender Volksbibliotheken werden uns hinsichtlich auch in diesem Jahre Mittel zur Verfügung stehen.

Anträge auf Beihilfen, denen eine Uebersicht über die für die Unterhaltung der betreffenden Bibliothek verfügbaren Mittel beigegeben ist, wollen Sie uns bis spätestens 15. Juni d. J. übermitteln.
Gießen, den 7. April 1918.
Großherzogliche Kreisstudienkommission Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Dienst des Kreisveterinäramts Gießen.
Der Dienst des Großh. Kreisveterinäramts Gießen wird durch Dr. Döhl in Gießen, Bahnhofstraße 45 L., Fernruf 990, versehen.
Gießen, den 8. April 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nährmittel; hier Kaffee-Ertrag.
Gemäß § 7 unserer Bekanntmachung über die Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nährmittel vom 17. März 1917 (Kreisblatt Nr. 48) wird für die Landgemeinden des Kreises folgendes bestimmt:
Die gemäß unserer Bekanntmachung vom 6. Februar 1918 (Kreisblatt Nr. 14) bei den Kleinhandelsgeschäften bestellten Waren können von den Bestellern nunmehr bezogen werden. Der Bezug kann nur bei dem Geschäft erfolgen, bei dem die Bestellung aufgegeben wurde. Dabei ist die Nährmittelskarte mit vorzulegen. Nährmittelskarten ohne die betreffenden Marken berechtigten nicht mehr zum Bezug; einzelne abgetrennte Quittungs- und Bezugsmarken sind wertlos.
Es entfallen:
I. Auf die Nährmittelskarte B (rote Farbe)
Marke 25 250 g Kaffee-Ertrag.
II. Auf die Nährmittelskarte C (blaue Farbe)
Marke 28 250 g Kaffee-Ertrag.
(Der auf unsere Bekanntmachung vom 28. März 1918 bestellte Kaffee-Ertrag auf Marke 30 der Nährmittelskarte B und auf Marke 33 der Nährmittelskarte C kommt später zur Verteilung, vorläufig wird nur die Menge, die auf unsere erste Ausschreibung vom 8. Februar entfällt, ausgegeben.)
Mit dem 30. April l. J. verlieren die Marken ihre Gültigkeit. Wer die von ihm bestellte Ware nicht bis zu diesem Zeitpunkt bezogen hat, verliert den Anspruch darauf.
Die Kleinhandelsgeschäfte haben die betreffenden Quittungs- und Bezugsmarken abzutrennen und getrennt nach Nummern und Farben an die Großhandelsvereinigung e. G. m. b. H. Gießen, West-Village 31, abzuliefern.
Bis zu dem vorstehenden Zeitpunkt, also dem 30. April, von den Bestellern nicht abgenommene Warenmengen sind der Großhandelsvereinigung e. G. m. b. H., Gießen, bis zum 5. Mai l. J. anzuzeigen.
Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat den Ausschluß von dem Vertrieb der Nährmittel zur Folge.

Die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wollen vorstehende Bekanntmachung ortsüblich bekanntmachen lassen.
Gießen, den 12. April 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Demmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Betheim, Grünungen.
Auf Grund von Artikel 19 des Feldbereinigungsgesetzes fordere ich die beteiligten Grundeigentümer auf, die Entwürfe der Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnisse in den öffentlichen Akten, inwieweit sie den bestehenden Verhältnissen nicht mehr entsprechen, innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem zuständigen Amtsgerichte berichtigen oder ergänzen zu lassen, damit die bestehenden Rechtsverhältnisse beim Feldbereinigungsverfahren berücksichtigt werden können.
Friebberg, den 26. März 1918.
Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissar:
Schmittpahn, Regierungsrat.

Betr.: Den Anbau von Delfrüchten.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Groß-Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Um eine einwandfreie Unterlage zu den von Ihnen abzugebenden Bescheinigungen bei Anträgen auf Ausstellung von Delfruchtgeräten oder Delfruchtlieferungsbereinen rechtzeitig zu beschaffen, empfehlen wir Ihnen ein Verzeichnis nach dem abgedruckten Muster alsbald anzufertigen und die Anbauer von Delfrüchten zu den entsprechenden Anmeldungen in ortsüblicher Weise auffordern zu lassen.

Wer die Anmeldung versäumt, hat sich die daraus entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben, die unter Umständen darin bestehen, daß die Ausstellung eines Delfruchtgeräts verzögert wird oder gänzlich versagt werden muß.

Weiter ist den erwähnten Landwirten bei der demnächstigen Ernteflächenhebung (Verordnung vom 21. März 1918) anzurufen, darauf bedacht zu sein, daß auch in den Delfrüchten die von ihnen mit Delfrüchten ausgestellten Flächen richtig eingetragen werden. Alle Delfrüchte sind ablieferungspflichtig. Hierzu gehört auch der sogenannte Sommerfamen, was ausdrücklich hervorgehoben wird, weil hierüber falsche Ansichten seither verbreitet waren.

Die Spalten 1 bis 14 der untenstehenden Liste sind durch Sie nach den Ihnen gegenüber zu machenden Angaben auszufüllen und in Spalte 15 durch eigenhändige Namensunterschrift des Anmeldenden als richtig anzuerkennen, wobei es erforderlich ist, für jede Delfruchtgattung eine besondere Zeile zu benutzen.

Die Spalten 16 bis 21 sind durch den Felschächler, der für seine besondere Mithewaltung aus der Gemeindefläche eine entsprechende Vergütung erhalten könnte, zu vollziehen. Am Schlusse der Liste wäre von diesem folgende Gesamtbescheinigung abzugeben:

Die Richtigkeit der Einträge in Spalte 16—21 beschränkt mit dem Anfügen, daß weitere Anbauflächen von Delfrüchten in der Gemarkung von mir nicht festgestellt worden sind.

Die Liste ist am 1. Juni 1918 durch Sie abzuschließen und an uns einzuliefern; eine Abschrift wäre für Ihren Dienstgebrauch zurückzubehalten.

Gießen, den 11. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Ord.-Nr.	Tag der Anmeldung	Name	Anbaufläche der Delfrüchte			Der Anbau erfolgt zur Gewinnung von				Saatgut		
			Flur	Nr.	Gerwann	Größe in □-Meter	Seidung	Wollwutter	Delfrüchten	hat betragen in Pfd.	wurde selbst gewonnen	angekauft von
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Mit der Zentralgenossenschaft d. Delfruchtanbauvereine habe ich einen Anbauvertr. abgeschlossen. Unterzeichnet des Anmeldebenden für die Richtigkeit der in Spalte 1—14 gemachten Angaben sind zutreffend	Nachschau-Befund				Bemerkungen		
	Die Angaben in Spalte 7	Die Delfrüchte sind überwint.					
14	15	16	17	18	19	20	21

Betr.: Beschlagnahme von Gegenständen aus Kupfer usw. (Einrichtungsgegenstände).

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß-Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Durch das Groß. Ministerium des Innern sind wir beauftragt worden, Sie ganz besonders auf § 2 der Bekanntmachung M. 8/1. 18. R. N. N. vom 26. März 1918 (abgedruckt im Gießener Anzeiger Nr. 72) hinzuweisen. Hiernach wird auch der kirchliche, städtische, kommunale, Reichs- und Staatsbesitz von der Bekanntmachung betroffen und ist demgemäß, weil enteignet, anzumelden und demnächst abzuliefern.

Wir empfehlen Ihnen, dieser Pflicht bei der allgemeinen Ablieferung nachzukommen. Die erforderlichen Vorstände werden Ihnen mit besonderer Beachtung demnächst zugehen.

Gießen, den 8. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Beschlagnahme, Enteignung und Verbleiblich von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer usw.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. März 1918 (abgedruckt im zweiten Blatt des Gießener Anzeigers Nr. 72 vom gleichen Tage) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Groß. Denkmalpfleger Geh. Raurat Professor Walbe, Professor Meißner, sowie die Groß. Kreisbauinspektoren vom Groß. Amtsbereich des Innern als Sachverständige im Sinne des § 11 Absatz II Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 26. März 1918 bestellt worden sind.

Den Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden wird empfohlen vorstehendes in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Gießen, den 12. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Abschluß von Tauben.

Auf Ersuchen des hiesig. Generalkommandos XVIII. A. R. wird bekanntgegeben, daß jeglicher Abschluß von Tauben verboten ist, und daß für Angaben, die zur Feststellung von Taubenschlägen führen, so daß deren strafgerichtliche Aburteilung erfolgen kann, vom hiesig. Generalkommando Belohnungen von 20 Mark gewährt werden.

Gießen, den 12. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
S. V. Langemann.

Bekanntmachung

über Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum usw. vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350). Vom 30. März 1918.

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) wird bestimmt:

Der § 1 der Ausführungsbestimmungen zu der beschilderten Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) erhält die Fassung:

Petroleum (§ 5 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 420 —) darf bis einschließlich 16. September 1918 zu Leuchtzwecken an Wiederverkäufer vom 15. April 1918 ab und an Verbraucher vom 1. Mai 1918 ab nicht mehr abgesetzt werden.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung auf den Absatz von Petroleum für Positionslaternen, sowie für die im Interesse der öffentlichen Sicherheit polizeilich angeordnete Beleuchtung.

Berlin, den 30. März 1918.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Köpvert.

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle und der Reichsstelle für Schuhversorgung betr. die Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle über Schuhwaren und Utileter. Vom 27. März 1918.

Nachdem durch §§ 6 und 7 der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) sowie durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom gleichen Tage zur Aufhebung der Bekanntmachung über Schuhwaren und zur Aenderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäscheartikeln (Reichs-Gesetzbl. S. 99, 100) die Zuständigkeit der Reichsbekleidungsstelle zur Bewirtschaftung von Schuhwaren und Utileter aufgehoben worden ist, werden sämtliche auf Schuhwaren und Utileter bezüglichen Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle mit dem 1. April 1918 als Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle außer Kraft gesetzt. Diese Bestimmungen sind mit dem 1. April 1918 als von der Reichsstelle für Schuhversorgung erlassen anzusehen, soweit nicht von der Reichsstelle für Schuhversorgung abweichende Bestimmungen getroffen sind oder getroffen werden.

Anfragen und Anträge hinsichtlich Schuhwaren und Utileter sind von jetzt ab nicht mehr an die Reichsbekleidungsstelle, sondern an die Reichsstelle für Schuhversorgung in Berlin W 8, Kronenstraße 50/52, zu richten.

Berlin, den 27. März 1918.

Reichsbekleidungsstelle.
Stadttrat Dr. Tempel,
Stellv. des Reichskommissars für bürgerliche Kleidung.
Reichsstelle für Schuhversorgung.
Der Vorstand.
Wallerstein. Dr. Gumbel.